

Rechtliche Grundlagen der Greifvogelhaltung und des Greifvogelhandels in der Bundesrepublik Deutschland

Helmut Brücher

Gesetze und Juristerei sind trockene Themen, sie sind jedoch die Grundlage für den restriktiven Artenschutz. Dieser beschäftigt sich mit der Naturentnahme, Besitz, Handel etc. von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ist das Pendant zum Biotop-schutz. Mein Vorredner stellte Ihnen bereits das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) vor und Herr Dr. BLANKE wird Ihnen im Anschluß die Umsetzung des WA in das EG-Recht darstellen. Ich kann mich daher bei meinen Ausführungen im wesentlichen auf die nationale Gesetzgebung beschränken. Dies sind vor allem der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der ab 01.01.1987 gültigen Fassung mit der gleichzeitig in Kraft getretenen Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie das Bundesjagdgesetz mit der Bundeswildschutzverordnung vom 25.10.1985. Obwohl das BNatSchG nur ein Rahmengesetz ist, ist der Abschnitt 5 nach seiner Änderung 1987 in fast allen Punkten unmittelbar geltendes Recht, das nicht der Ausgestaltung durch Ländergesetze bedarf. Eine Ausnahme stellt der § 24 BNatSchG, der sogenannte Gehegeparagraf dar, auf den ich später noch eingehe.

Ziel des ersten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG war es, den Artenschutz effektiver zu gestalten, die verschiedenen Gesetze zusammenzufassen sowie zu vereinfachen. In wieweit diese Ziele vom Gesetzgeber erreicht wurden, können Sie hoffentlich nach Abschluß dieses Referates selbst beurteilen.

Zu Anfang nannte ich Ihnen die meinem Referat zugrunde liegenden Gesetze. Sie werden sich fragen, was hat Naturschutz mit dem Jagdgesetz zu tun? In § 20 BNatSchG werden die Aufgaben des Naturschutzes und unter der gleichen Überschrift auch die Grenzen festgelegt. Dort sind neben dem Schutz der Arten vor menschlichem Zugriff – also dem restriktiven Artenschutz- und dem Biotop-schutz die Ansiedlung von ausgestorbenen Arten als Ziele genannt. Die Ansiedlung von Tier- und Pflanzenarten ist also als Ziel und nicht als Werkzeug des Naturschutzes genannt. Lassen Sie es mich etwas ketzerisch so veranschaulichen: Haben wir irgendwann einmal alle ehemals ausgestorbenen Arten wieder angesiedelt, so müßte es nach diesem Gesetzesziel im Interesse des Artenschutzes sein, eine Art auszurotten, um sie anschließend wieder anzusiedeln. Aber dies ist nicht der einzige Beweis dafür, daß dem Gesetzgeber kein Biologe sondern „nur“ Juristen als Sachverständig zur Verfügung stehen.

In § 20 Abs. 2 BNatSchG wird das BNatSchG den verschiedenen Nutzungsansprüchen untergeordnet. Diese Vorfahrt vor dem Schutz der Natur wird nicht nur z.B. dem für den Menschen notwendigen Seuchen- oder Forstrecht gewährt, sondern auch

den Hobbies einiger Weniger wie Angeln oder Jagd. Das heißt im Klartext, daß der Naturschutz sich dem Hobby eines Gewehrträgers zu beugen hat.

Nur so ist es zu erklären, daß die Paarhufer wie Rothirsch und Reh unseren lebensnotwendigen Bergwald auffressen dürfen und Rote Liste Arten wie Rebhuhn, Waldschneppfe oder auch Baumrader, Iltis und Dachs trotz ihrer Gefährdung weiterhin in unbegrenzter Zahl von jedem Waidmann mit Blei oder Falle vernichtet werden dürfen.

Nach dieser eher allgemeinen Einführung, die aber meiner Ansicht für das Verständnis des Naturschutzrechtes notwendig ist, möchte ich mich dem eigentlichen Thema, der Greifvogelhaltung widmen.

Als Rechtsgrundlage nannte ich anfangs das Bundesjagdgesetz (BJG). Nach § 2 BJJG unterliegen die Greifvögel dem Jagdrecht. Dies bedeutet jedoch nicht, daß damit Naturentnahmen wie Fang oder Abschluß zulässig sind. Greifvögel genießen – zumindest dem Gesetz nach – eine ganzjährige Schonzeit. Die Praxis sieht jedoch leider anders aus. Neben illegalen Abschüssen durch einen nicht unbeträchtlichen Teil der Jägerschaft werden – wie ich meine rechtswidrig – besonders in Bayern aber auch Schleswig-Holstein Abschlußgenehmigungen von Jagdbehörden erteilt. Hier wird dem Druck des Jagdverbandes nachgegeben und die Tierwelt in Gut – das ist alles was sich in der Bratpfanne des Jägers wiederfindet – und Schlecht – das sogenannte Raubzeug und Raubwild – eingeteilt. Über diese Länderpraxis wird der EG-Gerichtshof zu entscheiden haben.

Aufgrund der EG-Vogelschutzrichtlinie ist die Greifvogeljagd verboten. Logische Schlußfolgerung und Forderung der Naturschutzverbände ist daher die Streichung dieser Arten aus dem Jagdgesetz. Wenn der Jäger nun nicht schießen darf, was darf er dann? Er hat das Aneignungsrecht an Greifvögeln, die sich in seinem Revier aufhalten. Ist ein Seeadler verletzt oder erkrankt, so darf er – und nur er – diesen Adler mitnehmen zur Pflege oder ihn auch im Rahmen seiner Hegeverpflichtung abschießen und anschließend präpariert an die Wand hängen.

Lediglich *eine* Greifvogeljagd ist zulässig: die Entnahme, d.h. Aushorstung von Habichten zum Zwecke der Beizjagd; (§ 22 BJJG) mit Genehmigung. Die Haltung von 18 Greifvogelarten ist in der Bundeswildschutzverordnung, die Teil der Jagdgesetzgebung ist, geregelt. Der zoologisch nicht informierte Verordnungsgeber ist bei der Auswahl dieser Arten davon ausgegangen, daß nur diese Arten als in der BRD heimisch anzusehen sind:

Fischadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenwei-

he, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Rauhußbussard, Steinadler, Turmfalke, Rotfußfalke, Merlin, Baumfalke und Wanderfalke.

Die Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) beschränkt die Haltung dieser Greifvogelarten in § 3 wie folgt:

(2) Wer Greife oder Falken hält,

1. muß Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheines sein,
2. darf insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten.

Weiterhin werden eine Kennzeichnungs- und Meldepflicht, eine Übergangsregelung für den Altbestand, und eine Befreiung für bestimmte Zoos eingeführt.

Dies bedeutet, daß – immer bezogen auf die vorgenannten 18 Arten – abgesehen vom Altbestand kein Falkner mehr als 2 Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten darf, wohlgernekt insgesamt und nicht pro Art. Damit ist auch eine Zucht nicht zulässig. Ausnahmemöglichkeit per Genehmigung ist wiederum möglich, wenn es für Zwecke der Forschung, Lehre, Beizjagd oder Ansiedlung notwendig ist. Sieht man sich die Anzeigen in Jagd- und Züchterzeitschriften an, so werden dort gezüchtete (und nicht gezüchtete) Greife, sowohl der 3 als auch der 15 weiteren Arten in großer Zahl angeboten. Dies weist auf erhebliche Vollzugsdefizite hin. Diese liegen unter anderem darin begründet, daß in den meisten Bundesländern die Jagdbehörde zuständig ist. Diese ist von ihrer Zielrichtung zur Abwicklung des Jagdbetriebes ausgerichtet und nicht zur Kontrolle von Gesetzen zum Nutzen, sondern eher zur Nutzung der Natur. Die Praxis zeigt, daß es zu Zuständigkeitsproblemen zwischen Naturschutz und Jagdbehörde kommt. Drei Beispiele mögen das veranschaulichen:

1. Die Haltung von einem Wanderfalken und einem Turmfalken ist nach Jagdrecht geregelt. Die Zucht eines Hybriden und dessen Haltung und die Genehmigung der Anlage zur Haltung aller drei Exemplare unterliegen dem Naturschutzrecht ebenso wie Dokumentenpflicht (CI-TES-Bescheinigung) und Besitzberechtigung.
2. Kauft, besitzt und hält jemand einen Turmfalken, so ist der Kauf Naturschutzsache, die Haltung Jagdsache, nach dem Tod der Besitz wieder Naturschutzsache.
3. Die Zucht unterliegt der Jagd, die Abgabe der gezüchteten Vögel dem Naturschutz.

Ob hier wohl der Gesetzgeber seine vorgenannten drei Ziele Vollzugsverbesserung, Vereinfachung und Zusammenfassung verschiedener Gesetze aus den Augen verloren hat – oder sich der Jagdlobby hat beugen müssen?

Doch nun zum Bundesnaturschutzgesetz:

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem BNatschG. Mit Ausnahme der jagdbaren Arten. Somit fallen die Greifvögel – da in § 2 BJV aufgeführt – heraus. Doch alle Arten, die im WA bzw. der EG-Verordnung 3626/82 – im Folgenden kurz EG-Verordnung genannt – aufgeführt sind, gelten als besonders geschützte Arten. Also Greife wieder rein. Aus systematischen Gründen werden die Neuweltgeier (Königsgeier, Rabengeier, Trutzhahngeier, Kleiner und Großer Gelbkopfgeier, Anden -und Kalifornischer Kondor) nicht zu den

Anden -und Kalifornischer Kondor) nicht zu den Greifvögeln gerechnet. Anden -und Kalifornischer Kondor sind im WA erfaßt und damit doch eine besonders geschützte Art. Der Kalifornische Kondor ist aufgrund von Fang für Gefangenschaftszucht ausgerottet, der Gefangenschaftsbestand besteht aus ca. 25 Ex. Um diese Lücke zu schließen, hat der Gesetzgeber die übrigen 5 Neuweltgeierarten in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte Arten aufgenommen.

Das Bundesnaturschutzgesetz teilt die Greifvögel in 3 Kategorien ein, die unterschiedliche Verbote und Bestrafungen nach sich ziehen. Gruppe 1, die als „vom Aussterben bedroht“ bezeichneten Arten

a) WA Anhang I Arten:

Kalifornischer- und Andenkondor, Kaiseradler, Wilsons Langschnabelweihe, Seeadler, Weißkopfadler, Harpye, Affenadler, Seychellen-Turmfalke, Aldabra-Turmfalke, Wanderfalke, Mauritius-Turmfalke, Gerfalke, Laggarfalke.

b) Bundesartenschutzverordnung Anlage 2 Arten: Mönchsgeier, Steinadler, Schreiadler, Adlerbussard, Schlangenadler, Kornweihe, Steppenweihe, Wiesenweihe, Gleitaar, Lanner, Saker, Eleonorenfalke, Bartgeier, Gänsegeier, Habichtsadler, Zwergadler, Rotmilan, Schmutzgeier, Fischadler.

Gruppe 2 führt die C 1 Arten der EG-Verordnung auf, die in Teilbereichen den Arten der Gruppe 1 gleichgestellt werden: zu dieser Gruppe gehören alle Greifvögel außer der Gruppe 1.

Gruppe 3 erfaßt die 5 zuvor genannten Neuweltgeierarten, die somit als einzige nur den Status „besonders geschützte Art“ haben.

Anzumerken ist noch die Einstufung von Hybriden. Die Hybridzucht grassiert unter Falknern, da diese erhoffen, per künstlicher Besamung sich den Allwetter-Allsituations-Abfangjäger-Falken zu züchten. Leider sind diese Mixturen auch noch fertil. Ein Hybrid wird so eingestuft, wie die Einstufung des strenger geschützten Elterntieres. Das Produkt eines Kalifornischen Kondors f(WA I) mit einem Königsgeier (besonders geschützte Art) wird als WA I Art betrachtet.

Doch nun zu den eigentlichen Verboten:

I. Haltung besonders geschützter Greifvögel nicht heimischer Arten:

Nach § 10 Abs. 1 BArtSchV werden an den Halter keine besonderen Ansprüche gestellt, sondern lediglich verlangt, daß er das Tierschutzgesetz (Kenntnisse bei Pflege, richtige Unterbringungsmöglichkeiten) beachtet. Ausgeklammert werden die heimischen Arten, da der Ordnungsgeber, wie bereits erwähnt, davon ausging, daß alle heimischen Arten von der BWildSchV erfaßt werden.

Nach Abs. 2 wird der Halter verpflichtet, seine Greife zu kennzeichnen.

In Abs. 3 wird eine Meldepflicht eingeführt; der Halter hat Angaben über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen schriftlich abzugeben, sowie jede Bestandsveränderung anzuzeigen.

II. Zucht besonders geschützter Arten:

Die Zucht wird von Kriterien, die jedoch keine wei-

tere Beschränkung bedeuten, abhängig gemacht (§ 11 BArtSchV):

1. Herkunft der Elterntiere muß legal sein.
2. Haltung der Elterntiere muß legal sein.
3. Der Züchter muß ausreichende Kenntnisse über die Zucht haben. Was ist, wenn ein Züchter keine ausreichenden Zuchtkenntnisse hat und trotzdem züchtet? Hat er damit bewiesen, daß er doch ausreichende Kenntnisse hat?

III. Buchführungspflicht:

Wer gewerbsmäßig Greife erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, unterliegt der Buchführungspflicht (§ 26 Abs 1 BNatSchG, § 4 BArtSchV). Da jedoch die meisten Falkner nicht „gewerbsmäßig“ sondern „hobbymäßig“ züchten und verkaufen, unterliegen sie nicht der Buchführungspflicht. Bisher war jeder Handel buchführungspflichtig. Eine eingeschränkte Buchführungspflicht wurde jedoch den Behörden über § 10 Abs. 3 BArtSchV auferlegt.

IV. Naturentnahme im Inland:

Für die 18 heimischen Arten, die der BWildSchV unterliegen, gelten die Jagdgesetze, d.h. eine Entnahme stellt Wilderei und/oder ein Schonzeitvergehen dar (Straftat) (Ausnahme: Ästlinge des Habichts für die Beizjagd nach § 22 Abs 4 BJG). Die Entnahme der weiteren heimischen Arten ist nach § 20 f Abs 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, jedoch aufgrund ihres seltenen Vorkommens kaum möglich.

V. Naturentnahme im Ausland:

Die Aneignungen im Ausland sind weiterhin aufgrund der Beschränkung des § 7 StGB nach vorherrschender Meinung nicht zu ahnden. Es ist nur ein Fall bekannt, wo ein Gericht eine Auslandstat (Falkenaushorstung in Italien) verhandelt hat.

VI. Tiergehege:

In § 24 BNatSchG wird die Errichtung sowie der Betrieb eines Tiergeheges von einer Genehmigung abhängig gemacht. Bei Erteilung ist zu prüfen, ob

1. Naturhaushalt, Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder der Zugang zur Natur „unangemessen“ beschränkt wird.
2. artgerechte Haltung möglich ist.
3. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Für den Artenschutz ist hier nur der Punkt 3 von Bedeutung; dieser enthält jedoch keine Einschränkungen oder Hinweise für die Prüfung. Er hat damit keine wesentliche Bedeutung. Punkt 2 ist eine reine Floskel, deren Inhalt bereits durch das Tierschutzgesetz abgedeckt ist. Im übrigen ist der Begriff Tiergehege nicht definiert. Ist also bereits ein Käfig im Wohnzimmer mit einem Zwergfalken ein Tiergehege? Weitere Ausführungsbestimmungen bleiben den Ländern überlassen.

Nach bisherigen Regelungen ist z.B. in NRW jede Anlage zur Haltung von Greifvögeln und Eulen per Gesetz ein Tiergehege, in BW wird jedes „Behältnis“ für ein geschütztes Tier als Gehege angesehen. Artenschutzrelevante Einschränkungen bestehen lediglich in NS; dort kann eine Gehegegenehmigung entzogen werden, wenn der Betreiber gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

VII. Ein- und Ausfuhrverbote:

Für alle besonders geschützten Arten (d.h. alle Greifvögel incl. der Neuweltgeier) bestehen Ein- und Ausfuhrverbote nach § 21 BNatSchG oder Beschränkungen nach § 3, § 5 und § 6 BArtSchV § 21 BNatSchG macht die Ein- und Ausfuhr von einer Genehmigung abhängig. Diese Genehmigung darf vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden (21 b BNatSchG):

Nach § 21 b Abs. 1

1. für gezüchtete Exemplare
2. oder für Zwecke der Forschung oder Lehre
3. oder für Zwecke der Zucht oder Ansiedlung.

Bei Einfuhr nach § 21 Abs. 2 Nr. 1

1. bei Naturentnahme, wenn die Verbreitung der Population oder Art nicht nachteilig beeinflusst wird
2. geeignete Unterbringung und fachkundige Pflege gewährleistet sind
3. Gesetze des Herkunftslandes beachtet wurden
4. sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Bei Ausfuhr nach § 21 b Abs. 2 Nr. 2

1. Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften beim Transport und wenn
2. sonstige Verbote nicht entgegenstehen (z.B. Vermarktungsverbote s. dort)

Dies bedeutet in der Praxis, daß jeder Antragsteller – soweit er das Tierschutzgesetz einhält – einen Rechtsanspruch auf Ein- oder Ausfuhrgenehmigung hat, wenn er z.B.

- die Absicht äußert, das Exemplar zur Zucht oder Ansiedlung importieren zu wollen (Nachweis nicht möglich, Absichtserklärung ausreichend, dies kann auch eine kommerzielle Zucht sein)
- oder nachweist, daß das Exemplar für Wissenschaft oder Lehre bestimmt ist,
- oder irgendeine Bescheinigung über Zucht im Ausland vorlegt. Das Nichtzutreffende der Bescheinigung muß wiederum die Behörde nachweisen; es braucht sich auch nicht um rechtmäßige Zucht zu handeln.

Bei der EG-Verordnung unterliegenden Arten bedarf es zusätzlich den dort vorgeschriebenen Dokumenten und Genehmigungen, die jedoch weitgehend inhaltsgleich sind. Weitere Einschränkungen und Verbote gibt es auch für die als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten nicht.

VIII. Vermarktungs- und Besitzverbote:

Nach § 20 f Abs 2 ist es verboten, Exemplare geschützter Arten

- in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder sie zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)
- zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen (Vermarktungsverbote), sofern sich inhaltsgleiche Vermarktungsverbote nicht bereits aus Artikel 6 Abs. 1 oder 2 der EG-Verordnung ergeben,
- zu anderen als in den in Nr. 2 genannten Zwecken in den Verkehr zu bringen, zu befördern oder zur Schau zu stellen (sonstige Verkehrsverbote).

Damit sind Besitz, Vermarktung und Zurschaustellung verboten.

Die wesentlichen Ausnahmen sind:

– für besonders geschützte Arten

1. Inlandszucht

2. legale Inlandsentnahme

3. legale Importe

– für die als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten sowie C 1 Arten: Inlandszucht.

Es dürfen daher Exemplare der als vom Aussterben bezeichneten Arten nicht gehandelt oder kommerziell zur Schau gestellt werden, sofern sie nicht gezüchtet sind.

Gemäß § 26 c BNatSchG ist das Vermarktungsverbot auf legale Importe und legale Naturentnahme beschränkt, jedoch bis 01.01.1988 nicht anzuwenden auf vor dem 01.01.1984 nach WA legal importierte Exemplare oder Exemplare nicht der EG-Verordnung unterliegender Arten (dies trifft nur für Importe der 5 Neuweltgeier zu), die vor dem 01.01.1987 legal im Inland der Natur entnommen oder importiert wurden. Weiterhin werden jedoch in Burgfalkenhöfen Greife durch kommerzielle Zurschaustellung vermarktet, ohne daß die Behörden einschreiten.

Betrachtet man, welcher Handel, In- und Export nach § 20 f und § 20 b BNatSchG mit Greifvögeln möglich ist, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

- importierte Naturentnahmen unterliegen den Vermarktungsverboten
- Import gezüchteter Exemplare für kommerzielle Zuchtzwecke möglich
- Handel mit im Inland gezüchteten Exemplaren möglich
- Export gezüchteter Exemplare zu kommerziellen Zwecken möglich

Genehmigungen sind erforderlich, jedoch besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Genehmigung.

Das Vermarktungsverbot legal importierter Naturentnahmen ab 01.01.1988: Diese Importe haben jedoch in der Praxis keine Bedeutung, so daß durch das BNatSchG keine Reduzierung des Greifvogelhandels zu erwarten ist. Durch Aufhebung der bisherigen Ländergesetze, die teilweise weitergehende Verbote kannten, kommt es faktisch zu einer Verschlechterung der Rechtslage. Es erfolgt lediglich eine Bürokratisierung durch das Antragsverfahren, sowie eine statistische Erfassung der – legalen – Ein- und Ausfuhr. In § 12 BArtSchV wird die Vermarktung gezüchteter Tiere verboten. Mit Genehmigung, die wiederum bei vorgenannten Voraussetzungen erteilt werden muß, ist die Vermarktung möglich, wenn die Tiere

- für Zwecke der Forschung, Lehre oder Ansiedlung bestimmt sind
- F 2 · Gefangenschaftszucht sind
- bei nicht EG-V Arten legal vor dem 01.01.1987 gezüchtet sind
- legal nach der BWildSchV gehalten werden.

Mit diesen Vorschriften ist lediglich die Vermarktung von F 1-Nachzucht, wie bisher schon international nach EG-Verordnung, auch im Inland verboten. Nicht betroffen von den Vermarktungsverboten ist das Verschenken. In der Praxis kann die Behörde jedoch kaum nachweisen, daß ein Exemplar „unter Züchterfreunden“ nicht verschenkt, sondern verkauft wurde. Somit ist auch hier keine

Hürde für den „erfindungsreichen“ Züchter gesetzt. Nach Meinung des BMU ist auch der Tauschhandel unter Züchtern nicht betroffen.

IX. Rechtsfolgen

a) Einziehung

Es wurde das objektive Einziehungsverfahren in § 30 b BNatSchG eingeführt, das sich sowohl auf die Tiere selbst als auch auf Hilfsmittel bezieht. Dies stellt eine Verbesserung dar, da nun nicht mehr nur nach einem nachgewiesenen schuldhaften Verhalten ein Vogel eingezogen werden kann, sondern schon wenn dieser nicht legal ist.

b) Straftaten

(§ 30 a BNatSchG)

Folgende Handlungen mit Exemplaren besonders geschützter Arten stellen Straftaten dar, wenn die Handlung vorsätzlich, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen wird:

- Fang, Tötung
- Verkauf, Vorrätighaltung, Anbieten, kommerzielle Zurschaustellung
- Ein- und Ausfuhr ohne Genehmigung bei Arten, die nicht der EG-Verordnung unterliegen, wenn die Art besonders geschützt ist (Strafmaß bis 3 Jahre oder Geldstrafe).

Die gleichen Taten vorsätzlich begangen – ohne die Einschränkung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig –, werden mit bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe behandelt, wenn es sich um als vom Aussterben bedroht bezeichnete Arten handelt; bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Handlung nicht unter 3 Monaten. Bei fahrlässiger Handlung besteht die Strafe bis zu 6 Monaten oder 180 Tagessätzen.

Die Einführung von Straftatbeständen stellt nach meiner Ansicht die einzige wesentliche Verbesserung im neuen Bundesnaturschutzgesetz dar. Die Zuständigkeit der Ahndung von Verstößen geht damit auch von den Verwaltungsbehörden auf die Staatsanwaltschaften über. Es ist zu hoffen, daß damit zunächst der illegale Handel besser bekämpft werden kann, nachdem die legalen Handlungsmöglichkeiten erweitert wurden.

c) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig sind alle in § 30 BNatSchG genannten Verstöße. Es sind jedoch einige Gesetzesverstöße, wie z.B. der Transport von Greifvögeln ohne CITES-Bescheinigung, weiterhin straffrei.

X. EG-Vogelschutzrichtlinie:

Die EG-Vogelschutzrichtlinie enthält Verbote über Naturentnahme, Störung und Halten von Vögeln (Artikel 5 bis 18). Sie bezieht sich auf fast alle europäischen Vögel.

In den Anhängen II und III werden einige Arten von den Verboten teilweise ausgenommen. Zu ihnen zählen keine Greifvögel. In Anlage I werden die Arten genannt, für die die EG-Staaten besondere Schutzprogramme aufzustellen haben (Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Bartgeier, Schmutzgeier, Gänsegeier, Mönchsgeier, Schlangenadler, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Steinadler, Zwergadler, Habichtsadler, Fischadler, Eleonorenfalke, Lanner, Wanderfalke). Die Artenliste scheint eher zufällig zusammengestellt und bedarf der Anpassung an die zwischenzeitlich erweiterte EG. Entsprechende Schutzprogramme wurden bisher nicht aufgestellt.

Ausnahmen von den Verboten der Naturentnah-

me, Störung und Haltung sind nur zulässig im Rahmen des Artikels 9 der Richtlinie, z.B.

- zum Schutz der Tierwelt
- zu Forschungs- und Unterrichtszwecken
- Wiederansiedlung
- Zucht zur Wiederansiedlung

Daher sind Ausnahmen zur privaten Zucht und Haltung nicht zulässig. Nach § 20 g Abs. 6 BNatSchG dürfen von den Fang-, Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten Ausnahmen nur zugelassen werden, soweit Rechtsakte der EG nicht entgegenstehen. Dies schließt z.B. eine Genehmigung eines Tiergeheges für die genannten Arten aus. Auch die Vorschriften des § 3 Abs. 2 BWildSchV – Haltung von Wanderfalken, Habicht und Steinadlern bis zu 2 Exemplaren – widersprechen der EG-Vogelschutzrichtlinie. Die EG-Vogelschutzrichtlinie wurde bei der Erteilung von Genehmigungen nach § 24 BNatSchG (alte und neue Fassung) oder Zuchtgenehmigungen in der Praxis jedoch nur in Baden-Württemberg angewandt. Dieser Genehmigungspraxis steht aber in Baden-Württemberg kein entsprechender Vollzug (Unterbindung der Haltung, Einziehung) gegenüber. Somit wird die EG-Vogelschutzrichtlinie bei der Haltung von Greifvögeln in der BRD nicht angewandt. Es bleibt zu hoffen, daß die Bundesländer sich auf eine konsequente Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie und des § 20 g Abs 6 BNatSchG besinnen. Dies würde zumindest für die Greifvogelarten der Richtlinie eine wesentliche Beschränkung der Haltung bedeuten. Auch der Vollzug durch Einziehung und anschließender Verwertung wirft keine großen Probleme auf, da eine Freilassung der Exemplare in der EG möglich ist. Das BNatSchG hat die Richtlinie nicht ausreichend berücksichtigt. Es fehlen Haltungsverbote für europäische Vögel.

XI. Forderungen aus der Sicht des Naturschutzes:

1. Jeglicher Im- und Export von Greifvögeln ist auf wissenschaftliche Zwecke zu beschränken
2. Genehmigungen für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln werden nicht mehr erteilt
3. Bestehende Anlagen werden mit Auflagen versehen, die eine genaue Kontrolle zulassen
4. Erfassung und Kennzeichnung des Greifvogelbestandes auf Bundesebene
5. Verbot der Abgabe von Greifvögeln außer bei Auflösung der Anlage
6. Zuchtverbot, außer für genehmigte wissenschaftliche Zwecke und im Rahmen eines staatlichen Wiederansiedlungsprogrammes
7. Abschaffung der Beizjagd, außer mit Habichten
8. Abschaffung der kommerziellen Zurschaustellung außerhalb von anerkannten Zoos
9. Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie bei der Genehmigung von Greifvogelbesitz, – Zucht – und Haltung.

Diese Forderungen mögen überzogen erscheinen; jedoch zeigt die Praxis u.a. der BWildSchV, daß es selbst bei Zuchtverboten (z.B. beim Wanderfalken) zu keiner Reduzierung des Handels kommt. Auch im letzten Jahr wurden wieder im In- und Ausland z.B. Wanderfalken und Steinadler durch deutsche Falkner ausgehorstet.

Der Vollzug der Gesetze muß landesweit koordiniert werden, und eine bundesweit operierende Son-

derkommission „Illegaler Greifvogelhandel“ ist einzusetzen. Solange beim illegalen Greifvogelhandel Verdienste wie im Rauschgifthandel möglich sind, die Chance erwischt zu werden, der des Autofahrers, der die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, gleicht, und die Bestrafung mit der eines Falschparkers vergleichbar ist, solange wird die BRD ihren Ruf als Umschlagplatz für Greifvögel sowie als Verbraucherland behalten.

Die Politiker sind aufgefordert, den Ausverkauf der Greifvögel zu unterbinden. Erste Gelegenheit hierzu ist die Änderung der BArtSchV 1989.

Die Bundesländer haben die Durchsetzung der Gesetze durch effektive Zuständigkeitsregelungen sowie Stellung von Fachpersonal zu gewährleisten.

Zusammenfassung

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Umschlagplatz für „legale“ und illegale Greifvögel. Der Gefangenschaftsbestand bei Falknern und Greifvogelschauen wird auf 25 000-30 000 Exemplare bei einer jährlichen Verlustquote, (die durch Ersatz ausgeglichen wird) von ca. 15 % geschätzt. Daher ist eine strenge gesetzliche Regelung sowie ein konsequenter Vollzug notwendig.

Das Artenschutzrecht ist unverständlich und weder von einem Laien, noch von den Vollzugsorganen zu verstehen.

Dies begründet sich einmal in dem (mißlungenen) Versuch, Internationales Recht, (WA bzw. CITES) und EG-Recht (EG-Verordnung 3626/82) in Bundesrecht umzusetzen sowie der Aufteilung des nationalen Rechtes, (das seit 01. Januar 1987 bundeseinheitlich und nicht mehr in 11 Landesrechte aufgespalten ist) in Naturschutz- und Jagdrecht. 18 heimische Greifvogelarten unterliegen dem Bundesjagdgesetz mit Regelung der Naturentnahme und Haltung, ansonsten den Naturschutzbestimmungen. Die nichtheimischen Arten sowie die vom Bundesjagdgesetz nicht erfaßten übrigen 18 heimischen Arten unterliegen dem Naturschutzgesetz. Dies hat erhebliche Konsequenzen, da Zuständigkeits- und Abstimmungsprobleme zwischen Jagd- und Naturschutzbehörden vorprogrammiert sind.

Einem wirkungsvollen Vollzug stehen eine unübersehbare Masse von Ausnahmetatbeständen entgegen, die es geschickt agierenden Falknern ermöglicht, erhebliche Gewinne beim Handel mit einer weltweit bedrohten Vogelgruppe zu erzielen.

In dem Referat werden die einzelnen Verbote und Regelungen der EG-Verordnungen, des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes vorgestellt, analysiert und das oben genannte Fazit belegt.

Abkürzungen

BArtSchV	– Bundesartenschutzverordnung
BEF	– Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft
BJG	– Bundesjagdgesetz
BML	– Bundesminister(ium) für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMU	– Bundesminister(ium) für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	– Bundesnaturschutzgesetz
BW	– Baden-Württemberg
BWildSchV	– Bundeswildschutzverordnung
BY	– Bayern

- | | | |
|-------|--|---|
| CITES | - Convention on International Trade Endangered Species of Wild Fauna and Flora | Nachtrag: So sieht die Praxis im Juli 1987 aus; Wild und Hund veröffentlicht folgendes Inserat: Canadische Falkenzucht hat abzugeben ca. 50 Terzel, vorjährige und diesjährige Pealesfalken, Nordamerik. Wanderf., Gerfalken, Wanderf., Gerfalken x Prärief., Hybriden. Alle Falken geschl. beringt und mit behördlichen CITES-Papieren. J. Lejeune Agassiz VOMJAO B.C.... |
| EG-V | - Verordnung 3626/84 der Europäischen Gemeinschaft | |
| F2 | - 2. Tochtergeneration | |
| G | - Gesetz | |
| GWA | - Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen | |
| NS | - Niedersachsen | |
| NW | - Nordrhein-Westfalen | |
| V | - Verordnung | |
| WA | - Washingtoner Artenschutzübereinkommen | |
| | | |

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [1_1989](#)

Autor(en)/Author(s): Brücher Helmut

Artikel/Article: [Rechtliche Grundlagen der Greifvogelhaltung und des Greifvogelhandels in der Bundesrepublik Deutschland 15-20](#)